

**Markus G. Puder**

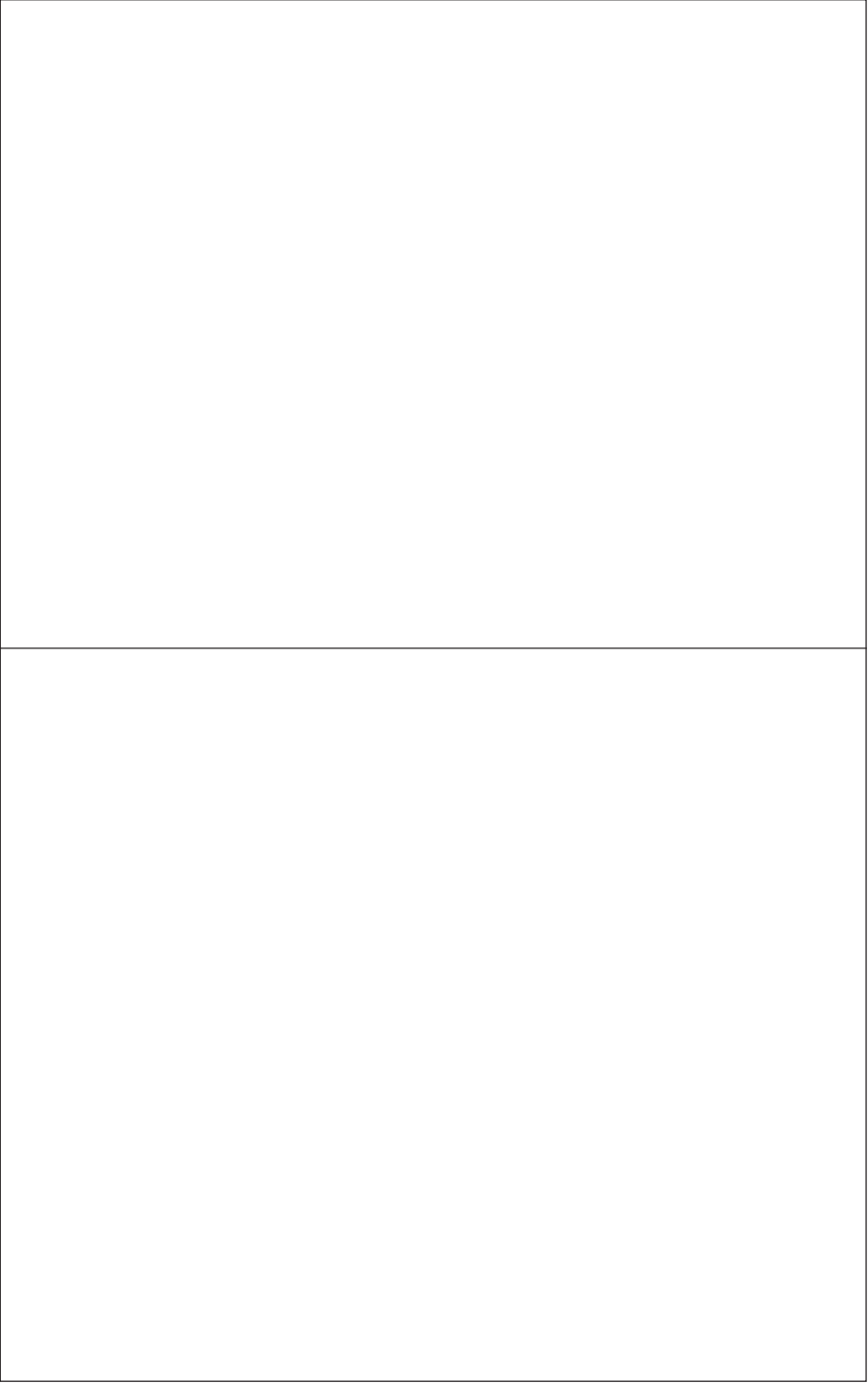
# Das Zivilgesetzbuch von Louisiana

Zweisprachige Erstausgabe mit einer Einleitung



**Nomos**





Prof. Markus G. Puder, Ph.D.

# Das Zivilgesetzbuch von Louisiana

Zweisprachige Erstausgabe mit einer Einleitung



**Nomos**

Die Umschlagabbildung zeigt das Staatssiegel von Louisiana. Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Louisiana Secretary of State.

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

**The Deutsche Nationalbibliothek** lists this publication in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available on the Internet at <http://dnb.d-nb.de>

ISBN 978-3-8487-3742-0 (Print)  
978-3-8452-8053-0 (ePDF)

#### **British Library Cataloguing-in-Publication Data**

A catalogue record for this book is available from the British Library.

ISBN 978-3-8487-3742-0 (Print)  
978-3-8452-8053-0 (ePDF)

#### **Library of Congress Cataloging-in-Publication Data**

Puder, Markus G.

Das Zivilgesetzbuch von Louisiana

Zweisprachige Erstausgabe mit einer Einleitung

Markus G. Puder

769 p.

Includes bibliographic references and index.

ISBN 978-3-8487-3742-0 (Print)  
978-3-8452-8053-0 (ePDF)

1. Auflage 2017

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2017. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

This work is subject to copyright. All rights reserved. No part of this publication may be reproduced or transmitted in any form or by any means, electronic or mechanical, including photocopying, recording, or any information storage or retrieval system, without prior permission in writing from the publishers. Under § 54 of the German Copyright Law where copies are made for other than private use a fee is payable to "Verwertungsgesellschaft Wort", Munich.

No responsibility for loss caused to any individual or organization acting on or refraining from action as a result of the material in this publication can be accepted by Nomos or the author.

## Vorwort

Erst kürzlich bin ich gefragt worden, warum ich es mir denn vor einigen Jahren vorgenommen hätte, die mehr als 3.500, teilweise überaus umfangreichen Vorschriften des Zivilgesetzbuchs von Louisiana (*Louisiana Civil Code*) im Alleingang ins Deutsche zu übersetzen. „Weil es da ist,“ gab ich ohne Zögern zur Antwort. Ich erinnerte mich nämlich in diesem Moment an das Bonmot des englischen Bergsteigers George Leigh Mallory auf die Frage, warum er denn der Erste sein wollte, den Mount Everest zu erklimmen: „*Because it's there*“.

Ganz unabhängig von der jeweiligen Topographie der Stationen auf meinem bisherigen Lebensweg ist diese Übersetzung des Zivilgesetzbuchs von Louisiana vor allem auch Bekundung einer innigen akademischen und persönlichen Verbindung mit meinen Reisegefährten – Recht und Sprache (*law and language*). Schon als Student führte mich diese im Bann des römischen Rechts von München nach Kapstadt. Dort durfte ich erste Einblicke in die unkodifizierte Mischrechtsordnung von Südafrika gewinnen, wo gemeines Recht holländischer Prägung (*Romeins-Hollandse reg*) und englisches Common Law sowie lokale Rechte miteinander, gegen einander und nebeneinander existieren. Im Anschluss an beide Staatsexamen in Bayern zog mich diese Faszination für Recht und Sprache dann als Magisterstudent an die Georgetown Universität in Washington D.C., wo mein Schwerpunkt auf den Studien zum Common Law lag. Meine Tätigkeiten im Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten und im Großforschungszentrum des Argonne National Laboratory verhalfen mir in die Welt des gesetzten Rechts in Amerika. Mit meinem beruflichen Wechsel nach Louisiana in die „Mondsichelstadt“ (*Crescent City*), wie New Orleans auch liebevoll genannt wird, sollten sich für mich römisches Recht, *ius commune* französischer und spanischer Herkunft, und amerikanisches Mischrecht auf bezaubernde Weise verbinden. Das scheinbare Paradox aus Dichotomie, Amalgam und Koexistenz verschiedener rechtlicher und sprachlicher Einflüsse macht nämlich die Rechtsvergleichung in Louisiana zu einer lebendigen und gelebten Erfahrung. Dabei verkörpert das Zivilgesetzbuch von Louisiana in vielerlei Hinsicht die Rechtsgeschichte, die Rechtssprachen und das Rechtsbewusstsein Europas.

Meinem Vorhaben, das Zivilgesetzbuch von Louisiana ins Deutsche zu übersetzen, lag zunächst der überraschende Befund zugrunde, dass eines der bedeutendsten Gesetzbücher des bürgerlichen Rechts nie zuvor ins Deutsche übersetzt worden ist und im deutschsprachigen Rechtsraum wissenschaftlich bislang weitgehend unbeachtet geblieben ist. Daher ist diese Übersetzung zugleich Einladung, das Gesetzeswerk auch in der deutschsprachigen Rechtsvergleichung wahrzunehmen und

sich an seiner Premiere in der deutschen Sprache wissenschaftlich zu erfreuen. Über die Grenzen des deutschen Sprachraums hinaus soll die Verfügbarkeit des Zivilgesetzbuchs von Louisiana in einer weiteren europäischen Kernsprache einen Beitrag auf dem Gebiet der Rechtsangleichung vor allem dort anbieten, wo es, wie beispielsweise im Integrationsraum Europas, darum geht, rechtliche und sprachliche Lösungen zu erarbeiten, die sich nicht aus einzelnen Ländern ableiten lassen können und sollen.

Vom Prozess her ist meine Übersetzung des Zivilgesetzbuchs von Louisiana nicht zuletzt auch ein Selbstexperiment zur Überwindung des Silodenkens zwischen Recht und Sprache gewesen. Im Vorbewusstsein so mancher Herausforderung sowohl im Hinblick auf den Ausgangstext, der Rechtsbegriffe, Rechtskonzepte und Rechtsinstitute des Civil Law in das Sprachgewand des Common Law kleidet, als auch in Bezug auf den Zieltext, dessen Rechtswissenschaftssprache bedeutende diachronisch und diatopisch bedingte Varianten aufweist, wollte ich am eigenen Leibe den Satz des Amsterdamer Rechtswissenschaftlers Isaac Kisch ausloten, dass „[e]in guter Übersetzer...eigentlich ein von außen nach innen gekehrter Komparatist, und ein guter Komparatist...eigentlich ein von innen nach außen gekehrter Übersetzer [ist]“.

Schließlich ist meine Übersetzung des Zivilgesetzbuchs von Louisiana auch Ausdruck meiner Dankbarkeit dafür, dass mir auf meiner bisherigen Lebensreise das große Glück beschieden war, auf Wissenschaftler zu treffen, die sich der Rechtsgelehrsamkeit und dem gelehrten Recht mit seinen sprachlichen, geschichtlichen und ideellen Grundlagen widmen. Dies ist umso bemerkenswerter, als dass wir in einer Zeit leben, in der unseren Studenten suggeriert wird, Praxisbezogenheit und Gelehrsamkeit schließen einander aus und man könne allein über jeweils neu zu kombinierende Schablonen aus dem ins Unermessliche wachsenden Fundus des durch die Flut von Gesetzesänderungen und Gerichtsentscheidungen sowie den 24-Stunden-Rhythmus der elektronischen Medien und sozialen Netzwerke beförderten Einzelfalldenkens mechanisch zum Juristen werden.

Größten Dank schulde ich: Prof. Roland Wittmann, meinem Doktorvater, der mich in München im römischen Recht unterwies; Prof. Reinhard Zimmermann für seine Betreuung und Anleitung in Kapstadt; Prof. John Wolff, meinem Lehrer und Kollegen in Washington, den ich auf der Geige in allen 83 Streichquartetten Haydns begleiten durfte; Prof. Charles F. Abernathy für unsere zahlreichen Gespräche über seine Arbeiten zum U.S.-amerikanischen Recht als Mischsystem; und Prof. J. Michael Rainer, dessen Salzburg Summer School alljährlich ein superbes Forum schafft, sich über die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Sprache und Recht auszutauschen.

Ganz herzlich danken möchte ich an dieser Stelle auch: Dr. Johannes Wasmuth, Dr. Alfred Hoffmann, Dr. Stefan Grote, Fr. Katharina Melter, den Stiftern meines

*Vorwort*

*Christenberry* Lehrstuhls und Ms. Cary C. Phelps, die mir die Ausgeglichenheit verlieh, um dieses Projekt ruhig und entschlossen über die Ziellinie zu bringen.

Es ist da. *Sis felix*.

*Markus G. Puder*  
*New Orleans, Louisiana*  
*Februar 2017*





## Inhaltsverzeichnis

Einführung	11
Literaturverzeichnis	33
Louisiana Civil Code – Das Zivilgesetzbuch von Louisiana	35
Preliminary Title	51
Voraustitel	51
Book I. Of persons	55
Erstes Buch. Von den Personen	55
Book II. Things and the different modifications of ownership	123
Zweites Buch. Sachen und die verschiedenen Abwandlungen des Eigentums	123
Book III. Of the different modes of acquiring the ownership of things	224
Drittes Buch. Von den verschiedenen Arten, das Eigentum an Sachen zu erwerben	224
Book IV. Conflict of Laws	739
Viertes Buch. Kollisionsrecht	739
Index	753



## Einführung

Die folgende Einführung soll den Lesern und Leserinnen einen ersten Überblick über das Zivilgesetzbuch von Louisiana vermitteln. Sie stellt zunächst die Bedeutung des Gesetzeswerkes für Louisiana und die Welt des Civil Law vor. Sodann werden ausgewählte Grundzüge des Stoffes, der im Zivilgesetzbuch geregelt wird, zusammengefasst. Die Ausführungen verarbeiten meine Erfahrungen bei der Durchführung dieses Übersetzungsprojekts sowie Erkenntnisse aus den im Literaturverzeichnis angeführten Sekundärquellen.

### Die Bedeutung des Zivilgesetzbuchs von Louisiana

Louisiana wird der Rechtsfamilie der Mischsysteme zugerechnet. Dies hat zunächst geschichtliche Gründe, wird aber nicht zuletzt durch den Freiraum ermöglicht, der den Bundesstaaten im Rahmen des amerikanischen Verfassungssystems vorbehalten ist.

Das Gebiet des heutigen Bundesstaates Louisiana stand bis zum Jahr 1762 unter französischer Kolonialherrschaft. Für die Kernmaterien des bürgerlichen Rechts, insbesondere das Eigentum und die Verträge, war seit der Besiedlung durch die Franzosen das Pariser Gewohnheitsrecht (*Coutume de Paris*) des Ancien Droit maßgeblich. Dieses hatte seit dem Jahr 1510 als Pariser Rechtsbuch in schriftlicher Form vorgelegen und war in den Jahren 1580 und 1605 überarbeitet worden.

Im Jahr 1762, als der Siebenjährige Krieg sich seinem Ende zuneigte, fiel das Gebiet an Spanien. Nach anfangs heftigem Widerstand oktroyierten die spanischen Kolonialherren die in ihren überseeischen Besitzungen geltenden Statuten. Auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts galt vermittels des von den Spaniern praktizierten Systems geordneter und gewichteter Sammlungen der gesetzlichen Materialien (*recopilaciones*) somit weitgehend das Sieben-Teile-Gesetzbuch (*Siete Partidas*), eine kastilische Rechtssammlung aus der Regierungszeit von Alfons X., dem Weisen (1252-1284). Außerhalb der spanischen Verwaltungszentren jedoch hielt die Bevölkerung von Louisiana im Rechtsverkehr des täglichen Lebens am französischen Gewohnheitsrecht fest.

Die Rückabtretung von Louisiana durch Spanien an Frankreich im Jahr 1800 änderte an diesem Mischzustand nichts. Dies lag unter anderem daran, dass der zweiten französischen Kolonialregierung mit Blick auf eine Entfernung des spanischen materiellen Rechts schlichtweg die Zeit davongelaufen war.

Nach dem Verkauf von Louisiana durch Frankreich an die Vereinigten Staaten (*Louisiana Purchase*) im Jahr 1803 einigten sich lokale Interessensvertreter und die

Bundesregierung in Washington darauf, für das bürgerliche Recht die altüberkommenen *civil laws* aus der Kolonialzeit beizubehalten, im Gegenzug aber das Verfahrensrecht, das öffentliche Recht und das Strafrecht zu amerikanisieren. Dieser historische Kompromiss zwischen den Akteuren des Common Law und des Civil Law ermöglichte die Kodifizierung des bürgerlichen Rechts in Louisiana.

Im Verlauf seiner Rechtsgeschichte hat sich Louisiana drei bürgerliche Gesetzbücher gegeben. Schon im Jahr 1808 trat die Sammlung der im Territorium von Orleans nunmehr geltenden bürgerlichen Gesetze (*A Digest of the Civil Laws now in force in the Territory of Orleans*) in Kraft, also nur vier Jahre später als das Zivilgesetzbuch der Franzosen (*Code civil des Français*) von 1804. Inwieweit diese Gesetzessammlung, ursprünglich auf Französisch abgefasst und dann mehr recht als schlecht ins Englische übersetzt, eher spanisch oder doch französisch geprägt war, ist in der Literatur umstritten geblieben. In einer anderen offenen Debatte im Schrifttum geht es darum, ob das Gesetzeswerk von 1808 eine in sich geschlossene Kodifikation verwirklichte oder nur, wie sein Titel zu bekunden scheint, eine nicht-systematische Zusammenstellung verschiedener Rechtsmaterien erreichte, da Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte, Gegenwart und Vergangenheit, noch nicht entschieden „auseinandergedacht“ worden waren. Angesichts des Fehlens einer wasserdichten Aufhebungsklausel im Hinblick auf die alten bürgerlichen Gesetze griffen nämlich Anwälte und Gerichte in ihrer Praxis nach wie vor auf ein Sammelsurium von externen, hauptsächlich spanischen, Rechtsquellen zurück. Die mit diesem Wildwuchs einhergehende Rechtsunsicherheit war ein Hauptgrund für die Verabschiedung des Zivilgesetzbuchs von 1825, das in einer Aufhebungsklausel nach französischem Modell seinen ausschließlichen Regelungsanspruch für die ihm unterfallenden Rechtsmaterien erhob. Dennoch blieb die Faszination in der Praxis der Anwälte und Gerichte für die althergebrachten Rechte noch über Jahre hinweg bestehen. Der Ausgang des amerikanischen Bürgerkriegs ebnete den Weg für das Zivilgesetzbuch von 1870. Inhaltlich strich dieses schlussendlich die Vorschriften über die Sklaverei, schrieb aber ansonsten in Inhalt und Struktur das Vorgängergesetzbuch fort. Im Spiegel des demographischen Niedergangs der Frankophonie in Louisiana erhob das Zivilgesetzbuch von 1870 nunmehr das Englische zu seiner ausschließlichen Originalsprache. Aber auch in der neuen, aus heutiger Sicht geradezu angenehm zu lesenden, Sprache bestach es durch seine schnörkellose Verständlichkeit und schlichte Einprägsamkeit.

Das Bindeglied in der frühen Kodifikationsgeschichte von Louisiana ist zweifelsohne Louis Casimir Elisabeth Moreau „Lislet“ (1766-1832) aus Saint Domingue, dem heutigen Haiti. Wenngleich manche interessante Frage in seinem bewegten Leben – einschließlich seines Geburtsjahres, seiner Ethnie, seines Beinamens sowie seiner Rolle im Apparat der Revolution von Saint Domingue – bis heute nicht erschöpfend beantwortet ist, so markiert seine Übersiedelung nach New Orleans um

1804 den Beginn einer beeindruckenden Laufbahn. Dabei kamen dem Juristen Moreau Lislet nicht nur seine Erziehung und Ausbildung in Frankreich, sondern vor allem seine Fremdsprachenkenntnisse zugute. Ein Kurzaufenthalt in Philadelphia und sein reger Kontakt mit Exilamerikanern hatten ihm das Englische vermittelt. Moreau Lislet verbrachte zudem ein Jahr auf Kuba, wo er die Gelegenheit nutzte, sich das Spanische anzueignen. Es war diese Doppelqualifikation in Recht und Sprache, die ihn dazu prädestinierte, sich im Mischmilieu seiner neuen Heimatstadt sogleich einen Namen als juristischer Übersetzer und übersetzender Jurist zu machen. Die Krönung seiner übersetzerischen Tätigkeit war sicherlich die vom Gesetzgeber in Auftrag gegebene englische Übersetzung der für das bürgerliche Recht in Louisiana relevanten Bestimmungen der *Siete Partidas*, die 1820 unter dem Titel „Die Gesetze der Sieben Teile, die im Bundesstaat Louisiana noch immer gültig sind“ (*The Laws of the Siete Partidas which are still in force in the State of Louisiana*) erscheinen sollte. Moreau Lislets weitere berufliche Stationen führten ihn in die Anwaltstätigkeit, das Gemeinderichteramt und den Senat von Louisiana. Seine bleibende Bedeutung für die Kodifikationsgeschichte von Louisiana liegt aber darin, dass er sowohl die Gesetzessammlung von 1808 als auch das Zivilgesetzbuch von 1825 als Mitverfasser entscheidend beeinflusste. Vor allen Dingen bei der Sichtung, Auswertung und Gewichtung der im Rechtsverkehr verwendeten Materialien aus der Kolonialzeit kamen Moreau Lislet seine fundierten Kenntnisse der alten Zivilgesetze in ihrer jeweiligen Originalsprache zustatten. In der Tat wird die geistige Urheberschaft der auf 1814 datierten Handnotizen zu den relevanten Rechtsquellen für die Vorschriften in der Gesetzessammlung von 1808 Moreau Lislet zugerechnet. Diese Anmerkungen finden sich in der *De la Vergne* Ausgabe auf den Einschussbögen zwischen dem französischen Originaltext zur Rechten und der englischen Übersetzung zur Linken. Sie verweisen hauptsächlich auf römische und spanische, nennen aber auch französische Quellen.

In seiner Vielschichtigkeit ist das Zivilgesetzbuch von Louisiana damit eine Rarität. Weltweit zählt es zu den wenigen Privatrechtskodifikationen, die vom Civil Law inspirierte Vorschriften in das Sprachgewand des Common Law kleiden. Dies verleiht dem Zivilgesetzbuch von Louisiana eine außergewöhnliche Mittlerfunktion. Schon im 19. Jahrhundert hat es so auf die Neue Welt einwirken können. Dies gilt insbesondere für Argentinien und Québec. Linguistisch befördert wurde die Strahlkraft des Zivilgesetzbuchs von Louisiana nicht zuletzt dadurch, dass spanisches Recht und französisches Recht in der jeweiligen Originalsprache auch nach dem Ende der Kolonialzeit die Rechtspraxis in Louisiana noch entscheidend beeinflussten. Es ist daher nicht überraschend, dass das Zivilgesetzbuch von Louisiana inzwischen ins Französische rückübersetzt worden ist und entsprechende Projekte für die spanische Sprache angelaufen sind, um die romanistischen Kommunikation-

skanäle wiederzubeleben und neue Brücken in die Welt des Common Law zu schlagen.

Die hier vorgelegte deutsche Übersetzung soll darüber hinaus den Traditionslinien Rechnung tragen, die das Zivilgesetzbuch von Louisiana mit den drei in Geltung befindlichen deutschrechtlichen Kodifikationen, dem österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1811, dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch aus dem Jahr 1900 und dem schweizerischen Zivilgesetzbuch von 1907 und Obligationenrecht von 1911, verbinden. So verkörpern sowohl das Zivilgesetzbuch von Louisiana als auch das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch den modernen konturenfesten Gesetzbuchbegriff der Aufklärung. Mit dem schweizerischen Zivilgesetzbuch und Obligationenrecht teilt das Zivilgesetzbuch von Louisiana den Wesenszug einer Rechtsmischung, nur, dass im Zivilgesetzbuch und Obligationenrecht der Schweiz deutschschweizerische und welschschweizerische Lokalrechte zusammengeführt werden.

Selbst zum heutigen Rechtsraum des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehen im Lichte der Bedeutung des französischen Einflusses in Louisiana und der Zugehörigkeit sowohl Frankreichs als auch Deutschlands zum römisch-germanischen Rechtskreis bedeutsame Überschneidungen. So behielt zum einen der *Code Civil* bis zu seiner Ablösung durch das Bürgerliche Gesetzbuch in deutschen Gebieten auch nach der militärischen Niederlage Napoleons als „Rheinisches Recht“ seine Geltung, so beispielsweise, in teilweise abgeänderter Form, im Großherzogtum Baden als Badisches Landrecht. Andererseits befasste man sich in Frankreich eingehend mit der deutschen Pandektistik und der neuen wissenschaftlich-methodischen Herangehensweise nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Für Louisiana, wo nach dem 2. Weltkrieg im Zuge einer Renaissance des Civil Law ausgewählte Werke bedeutender französischer Rechtsgelehrter ins Englische übersetzt wurden, sind damit auch diese deutsch-französischen Kontakte relevant.

### Der Inhalt des Zivilgesetzbuchs von Louisiana

Das Zivilgesetzbuch von 1870 gilt bis heute, da der Teilnovellierung der Vorzug gegenüber einer umfassenden Neukodifizierung gegeben worden ist. Eine Schlüsselrolle im Reformprozess genießt dabei das im Jahr 1938 vom Gesetzgeber diesbezüglich amtlich eingerichtete Institut für das Recht des Bundesstaates Louisiana (*Louisiana State Law Institute*). Der Ausbildungshintergrund der teilweise über Jahrzehnte hinweg maßgeblichen Berichtersteller im Institut mag erklären, dass das Zivilgesetzbuch von Louisiana inhaltlich, vor allem im Schuld- und Sachenrecht, nun auch argentinische und griechische, und damit auch deutsche, Rechtseinflüsse aufweist. Die bunte Autorenschaft hat aber auch dazu geführt, dass sich das Gesetzeswerk in seiner heutigen Fassung sprachlich und stilistisch nicht

mehr wie aus einem Guss liest und in dieser Hinsicht an Leichtigkeit und Eleganz eingebüßt hat. Die Einbettung des Bundesstaates Louisiana in die amerikanische Union erklärt auch, warum zahlreiche modernere Vorschriften vor allem in ihrer Gesetzestechnik die Handschrift des Common Law Gesetzgebers tragen. Inhaltlich lassen sich zudem Direktbeleihungen nachweisen und in der Praxis sind vielfach auch die Generalklauseln Einfallstore für das Common Law geworden.

In seiner Struktur übernimmt das Zivilgesetzbuch von Louisiana weitgehend das klare und durchsichtige Grundmuster des Gaius, der in seiner Institutionenlehre die bürgerlich-rechtlichen Beziehungen gleich einem Schauspiel aufrollte, in dem nacheinander die Akteure (Personen), die Requisiten (Sachen) und die Handlung (Arten, das Eigentum an Sachen zu erwerben) vorgestellt werden. Das Zivilgesetzbuch von Louisiana besteht aus einem Voraustitel und vier Büchern. Es umfasst derzeit 3.556 Artikel, von denen einige Hundert entweder aufgehoben oder schlichtweg leer oder vorbehalten sind.

#### Voraustitel

Der kurze Voraustitel des Zivilgesetzbuchs von Louisiana (Art. 1 bis 23) schafft im Gegensatz zum deutschen BGB keinen „Allgemeinen Teil“, in dem gemeinsame Regelungen für alle Sachmaterien des bürgerlichen Rechts elegant vor die Klammer gezogen werden. Vielmehr werden in den Einleitungsvorschriften des Zivilgesetzbuchs von Louisiana allgemeine Grundsätze und Auslegungsregeln für die Gesetze vorgestellt. Besonders hervorzuheben ist hier das Primat des Gesetzesrechts. Das Gesetz wird als feierlicher Ausdruck des gesetzgeberischen Willens verstanden, der sich im Wortlaut zeigt und hilfsweise durch Auslegung zu ermitteln ist. Dieser enge Anschluss an den Willen des Gesetzes und den Wortlaut des Gesetzes bekundet einen vom Common Law gefärbten Umgang mit dem gesetzten Recht. Zwar ist auch die ungeschriebene Gewohnheit eine Rechtsquelle in Louisiana, diese kann aber Gesetzesrecht nicht aufheben. Lässt sich eine Rechtsregel für einen bestimmten Sachverhalt weder aus Gesetzesrecht noch aus Gewohnheitsrecht ableiten, so muss das Gericht nach Maßgabe natürlicher Rechtsgrundsätze verfahren und hierbei Gerechtigkeit, Vernunft, und allgemeine Verkehrsitten berücksichtigen. Dieses kontinentale Verständnis einer *équité naturelle* ist also nicht mit der Equity der englischen Billigkeitsgerichte als Gegenpol zum Common Law und den harten Klageformen der gemeinen englischen Gerichte über einen Kamm zu scheren. Im Gegensatz aber etwa zum schweizerischen Zivilgesetzbuch wird das Gericht in Louisiana nicht ausdrücklich zum Gesetzgeber gemacht, wenn dem Gesetz selbst keine Regelung entnommen werden kann. Ebenso wenig spricht der Voraustitel die Bedeutung von Lehre und Schrifttum an. Daher stellt sich allgemein die Frage nach der Rolle der Richter und der Rechtsgelehrten im bürgerlichen Recht von Louisiana.



Für die Gerichte ist zunächst vorzuschicken, dass das amerikanische Gerichtssystem dual strukturiert ist. Es gibt sowohl die Gerichte der Einzelstaaten mit ihrer sachlichen Allzuständigkeit als auch die Bundesgerichte, deren Zuständigkeiten durch die Bundesverfassung und von den auf dieser ruhenden Bundesgesetzen abgesteckt werden. Die sachlichen Zuständigkeiten der Bundesgerichte und der einzelstaatlichen Gerichte sind nicht hermetisch voneinander abgeriegelt, sondern vielfach überlappend. So können die Bundesgerichte vom Kläger mit einer Sache befasst werden, wenn die Parteien unterschiedliche (einzelstaatliche oder ausländische) Staatsangehörigkeiten besitzen und der Streitwert einen Mindestbetrag übersteigt. In diesen Fällen (*diversity of citizenship*) urteilt das Bundesgericht gemäß dem sachregelnden Gesetzesrecht und Richterrecht, einschließlich der Kollisionsnormen, des Einzelstaates, in dem es sitzt. Denn nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten gibt es kein allgemeines Common Law mit der Qualität von Bundesrecht. Somit kann also auch ein Bundesgericht mit der Auslegung und Anwendung des Zivilgesetzbuchs von Louisiana befasst sein. Dem Kläger bleibt es aber auch ganz unabhängig vom Streitwert unbenommen, stattdessen vor die einzelstaatlichen Gerichte zu ziehen. Dann ist es an der Beklagten, so sie die Bundesgerichtsbarkeit gegenüber der einzelstaatlichen Gerichtsbarkeit bevorzugt und die entsprechenden Zuständigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind, die Verweisung an das örtlich zuständige Bundesgericht zu betreiben (*removal*).

In der Debatte um die Rolle der Richter im Allgemeinen und die Bindungswirkung von Gerichtsurteilen zum Zivilgesetzbuch von Louisiana im Besonderen haben sowohl die staatlichen Gerichte als auch die Bundesgerichte in Louisiana regelmäßig betont, dass ihre Urteile kein echtes Fallrecht erzeugen, in dem sich die Rechtsfindung zuvorderst auf frühere Entscheidungen zu vergleichbaren Sachverhalten gemäß dem Axiom *stare decisis et quieta non movere* stützt, wobei schon ein Präzedenzfall ausreicht, um diese Bindungswirkung zu entfalten. Dieser oft betonte Unterschied zum Common Law kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass in der Praxis Gerichtsurteile in Louisiana im Geiste von „systemischem Respekt“ gelesen, eingearbeitet und zitiert werden. In der Tat wird in Louisiana von ständiger Rechtsprechung (*jurisprudence constante, established case law*) gesprochen, wenn für die Beantwortung einer Rechtsfrage eine nicht näher bezeichnete Anzahl passender Leitentscheidungen in die gleiche Richtung tendieren. Über den Grad der Bindungswirkung hinaus ist die juristische Denkweise, also die Methode und Technik des Rechtsdenkens, als gewichtiges Unterscheidungsmerkmal hervorzuheben. Der Common Law Richter stellt sich regelmäßig drei Fragen. Haben wir diese Problemstellung schon zuvor gesehen? Wie haben wir diese gelöst? Sollen wir dies wieder oder immer noch so machen? Dieser gedankliche Dreischritt in der Kunst der Fallanalyse mag auch erklären,

warum im ersten Schritt in der Praxis so viel Aufwand in der Untersuchung betrieben wird, ob etwa Tatsachen und Umstände vorliegen, die den vorliegenden Sachverhalt von dem der Leitentscheidung unterscheiden. Ebenso kann das Gericht im dritten Schritt sich dazu entschließen, die bisherige Rechtsprechung aufzugeben. In Louisiana wird der Richter zunächst wohl nach dem Motto verfahren, dass ein Blick ins Gesetz der Rechtsfindung hilft, um sodann analytisch die abstrakten gesetzesrechtlichen Institute und Begriffe unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur anzugehen.

Auch wenn Lehre und Schrifttum im Voraustitel des Zivilgesetzbuchs nicht ausdrücklich erwähnt werden, nehmen sie sowohl in der Gerichtspraxis und als auch der Gesetzeswerdung in Louisiana eine herausgehobene Rolle ein. Rechtsgelehrte werden regelmäßig zitiert und sind zudem gern gesehene Sachverständige vor Gericht. Zudem stoßen sie als Berichterstatter im Institut für das Recht des Bundesstaates Louisiana die wichtigen Gesetzesprojekte im Bereich des Zivilgesetzbuchs von Louisiana an, die dann auch regelmäßig vom Gesetzgeber rasch und wortwörtlich abgesegnet werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass das bürgerliche Recht von Louisiana traditionell von Rechtsgelehrten mit einem besonderen Interesse an der Rechtsvergleichung beeinflusst worden ist.

Damit erstrahlt auch in Louisiana ein Dreiergestirn aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft. Dabei beansprucht das Zivilgesetzbuch von Louisiana eindeutig die Position des Fixsterns.

## Erstes Buch

Das erste Buch des Zivilgesetzbuchs von Louisiana (Art. 24 bis 447) regelt das Recht der Personen. Dies umfasst im Anschluss an die einführenden Begriffserklärungen insbesondere den Wohnsitz, die Abwesenheit, die Familie und die Entmündigung.

Im Unterschied zu anderen Bundesstaaten werden Rechtspersönlichkeit, Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit ausdrücklich im Zivilgesetzbuch von Louisiana definiert. Hier ist hervorzuheben, dass die Rechtspersönlichkeit des Ungeborenen nicht davon abhängig gemacht wird, ob die Leibesfrucht als „menschliche Gestalt“ erkennbar ist. Ebenso wenig besteht eine Viabilitätsbedingung für Neugeborene.

Die Vorschriften des Zivilgesetzbuchs von Louisiana über den Wohnsitz stellen auf die Hauptniederlassung ab, also den Ort, an dem man sich gewöhnlich aufhält. Sie folgen damit dem Wohnsitzbegriff der römisch-germanischen Rechtsordnungen und nicht dem englischen Common Law, das mit seinen hohen Anforderungen den Begriff des *domicile* dem der Staatsangehörigkeit annähert. Für einen Einwandererstaat wie Louisiana macht dies Sinn, sein Recht möglichst rasch auf die neuen Bewohner anzuwenden. Wer keinen Bevollmächtigten in diesem Bundesstaat hat und

wessen Verbleib nicht bekannt oder mit sorgfältigem Aufwand nicht zu ermitteln ist, wird in Louisiana als abwesende Person bezeichnet. Auf Antrag einer Partei mit entsprechendem Interesse und bei Vorliegen eines Bedürfnisses kann gerichtlich ein Pfleger für die Güter des Abwesenden in Louisiana bestellt werden. Wer allerdings fünf Jahre lang abwesend ist, gilt in Louisiana als tot.

Auf dem Gebiet des Familienrechts verfolgt das bürgerliche Recht in Louisiana das Anliegen, den Zusammenhalt der Familie zu befördern und die materiellen Grundlagen der Familie zu sichern. Das Zivilgesetzbuch von Louisiana regelt im ersten Buch die Ehe, die Abstammung im Eltern-Kind-Verhältnis, die Minderjährigkeit, einschließlich der Vormundschaft und der Gewaltentlassung, sowie die Pflegschaft für Personen, die nicht im Stande sind, für ihre Person oder ihr Vermögen zu sorgen. Die wichtigen prozessualen und sachregelnden Bestimmungen, die Jugendliche betreffen, sind allerdings in das Kindergesetz von Louisiana (*Louisiana Children's Code*) ausgelagert worden. Erst seit kurzem werden außerhalb einer Ehe geborene Kinder nicht mehr als „illegitim“, sondern als „nichtehelich“ bezeichnet.

In Louisiana bestehen zwei Formen der Ehe. Neben der herkömmlichen bürgerlichen Ehe gibt es auch die bündische Ehe (*covenant marriage*), die im Ergänzungstitel zum Zivilgesetzbuch von Louisiana geregelt ist. Wählen Brautleute dieses evangelikal inspirierte, vor allem im Bibelgürtel der Vereinigten Staaten vorzufindende, Sonderinstitut der Ehe, so gehen sie die Verpflichtung ein, sich in der Verlobungszeit beraten zu lassen und sich einer gegenüber dem Regelfall begrenzten Zahl von Scheidungsgründen zu unterwerfen. Nicht möglich ist in Louisiana die informelle Ehe ohne Trauschein (*common law marriage*), die inzwischen aber auch in den meisten Bundesstaaten abgeschafft worden ist. Auf dem wichtigen Gebiet der Ehehindernisse hat der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten inzwischen das Ehehindernis der Gleichgeschlechtlichkeit als gegen das Gleichbeschützungsgebot verstoßend für verfassungswidrig erklärt. Verfahrenstechnisch hat der Eheschließung in Louisiana ein Erlaubnisverfahren vorauszugehen, das im Ergänzungstitel zum Zivilgesetzbuch geregelt ist.

Die allgemeinen Wirkungen der Ehe erstrecken sich auf Treue, Unterhalt und Beistand, wobei das Zivilgesetzbuch von Louisiana das Zusammenleben nicht ausdrücklich zur Pflicht erklärt. Diese wird aber den Vorschriften über die Unterhaltsverpflichtung und das böswillige Verlassen entnommen. Während der Ehe schulden sich die Ehegatten gegenseitigen Unterhalt und sie nehmen die elterliche Sorge gemeinsam wahr. Der eheliche Regelgüterstand ist die aus dem spanischen Recht übernommene Errungenschaftsgemeinschaft (*community property regime, régime de bienes gananciales*). Die einschlägigen Vorschriften befinden sich allerdings im dritten Buch. Danach teilen die Ehegatten das Eigentum am Errungenschaftsgut, also dem Gut, das während der Ehe durch den Fleiß oder die Einkünfte

eines der Ehegatten erworben wird. Im Unterschied zur deutschen und österreichischen Zugewinnsgemeinschaft sind Wertsteigerungen des Anfangsvermögens nicht zur Ausgleichung zu bringen. Das vor der Begründung des Güterstandes der Errungenschaftsgemeinschaft von einem Ehegatten erworbene Gut ist Eigengut dieses Ehegatten. Damit hätte Stanley Kowalksi aus dem Melodrama von Tennessee Williams „Endstation Sehnsucht“ (im engl. Original *Original A Streetcar Named Desire*, dt. „Eine Straßenbahn mit Namen Sehnsucht“) vielleicht doch die Vorschriften des Zivilgesetzbuchs von Louisiana eingehender prüfen sollen, bevor er im Zusammenhang mit dem Verlust der Plantage „Belle Reve“, dem ehemaligen Familienlandsitz von Stella und Blanche DuBoius, behauptete: „*You see, now according to [the Napoleonic Code], what belongs to the wife belongs to the husband also, and vice versa.*“ Im Gegensatz zu Louisiana und acht weiteren Bundesstaaten ist in der großen Mehrheit der anderen amerikanischen Bundesstaaten nicht die Errungenschaftsgemeinschaft, sondern die Gütertrennung (mit richterlicher Vermögenszuweisung nach Billigkeit) der gesetzliche Güterstand.

Die Ehescheidung kann nur gerichtlich ausgesprochen werden, da es in Louisiana die Vertragsehe nicht mehr gibt. In der Praxis ist die Scheidung im vereinfachten Verfahren aufgrund Getrenntlebens unter Wahrung gesetzlicher Fristen vorherrschend. Der Antrag auf Scheidung kann schon vor dem Getrenntleben gestellt werden. Der Tag der Antragstellung ist dann auch Stichtag für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung des Errungenschaftsguts, das zwischen beiden Ehegatten hälftig aufgeteilt wird, wobei das Gericht die Bedürfnisse der Ehegatten berücksichtigen und die Ehewohnung und den Hausrat im Rahmen einer Faktorenanalyse zuteilen wird. Das Gericht kann dabei auch die Versteigerung von Errungenschaftsgut, wenn auch als Notmaßnahme, anordnen. Bei der Zuteilung des elterlichen Sorgerechts und der weit gefassten Umgangsrechte stehen die besten Interessen des Kindes, also das Kindeswohl, im Fokus, denn es geht vor allem darum, dem Kind eine förderliche und stabile Umgebung zu ermöglichen. Beide Elternteile schulden dem Kind Unterhalt, wobei in Louisiana inzwischen Unterhaltsrichtlinien gelten, von denen das Gericht aber abweichen kann. Der naheheilige Unterhalt wird entsprechend der jeweiligen Bedürftigkeit und Zahlungsfähigkeit berechnet, soll aber ein Drittel des Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen nicht übersteigen. Beide Elternteile sind gegenüber den Kindern aus ihrer Ehe zum Unterhalt verpflichtet. In der Praxis ermitteln die Gerichte den Betrag, der zur Verfügung gestanden hätte, wenn die Familie intakt geblieben wäre. Dieser wird dann zwischen den Parteien im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Einkommen aufgeteilt. Bislang haben weder Gesetz noch Rechtsprechung einer Partei die Pflicht auferlegt, ihrem Kinde eine universitäre Ausbildung zu finanzieren. Hinsichtlich der Behandlung von Anwartschaften auf Altersversorgung schweigen die Scheidungsbestimmungen. Ein Versorgungsausgleich nach deutschem Muster besteht nicht. Dem Gericht bleibt

es aber unbenommen, Rentenansparungen im Rahmen der Vermögensaufteilung einzustellen. Ebenso wenig bestehen in Louisiana Regelungen über den Ehenamen und so ist davon auszugehen, dass es einem Ehegatten nicht verboten ist, den angenommenen Ehenamen auch nach der Scheidung weiterzuführen.

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft als solche ist im Zivilgesetzbuch von Louisiana nicht geregelt. Sie wird nur als Grund für das Erlöschen der Pflicht zum Ehegattenunterhalt genannt. Da die nichteheliche Lebensgemeinschaft keine Rechtswirkungen entfaltet, können aus dieser Form des Zusammenlebens auch keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Im Zivilgesetzbuch von Louisiana wird der Begriff der Verwandtschaft nicht bestimmt. So besteht keine allgemeine Unterhaltspflicht unter Verwandten. Allerdings sind Abkömmlinge und Vorfahren einander verpflichtet, bei entsprechender Bedürftigkeit für das Lebensnotwendigste Sorge zu tragen. Für Eltern und Kind regeln die Vorschriften des Zivilgesetzbuchs von Louisiana die Abstammung und die elterliche Gewalt. Die Abstammung, also die Rechtsbeziehung zwischen einem Kind und seinem Elternteil, wird in Louisiana entweder durch den Beweis der Mutterschaft oder Vaterschaft oder durch Adoption begründet. Zur Beweisführung können tatsächliche Umstände, die Vaterschaftsvermutungen nach sich ziehen, sowie Zeugen, Urkunden oder die Ergebnisse wissenschaftlicher Tests herangezogen werden. So schafft das Gesetz beispielsweise eine Vaterschaftsvermutung für den Mann, der die Mutter heiratet und das Kind anerkennt, es sei denn, dieses stammt schon von einem anderen Mann ab. Detaillierte Vorschriften zur künstlichen Befruchtung hat sich das Zivilgesetzbuch von Louisiana vorbehalten. Lediglich im Rahmen der Vaterschaftsanfechtung und des Pflichtteilsrechts gibt es jeweils eine Sonderbestimmung. Wird die Abstammung durch Adoption begründet, so ist zwischen der Annahme Minderjähriger, die im Kindergesetz näher geregelt wird, und der Annahme Erwachsener zu unterscheiden. Die Erwachsenenadoption kann nur mit gerichtlicher Bewilligung erfolgen, es sei denn, der adoptierende Elternteil ist der Ehegatte oder der überlebende Ehegatte eines Elternteils. Im Eltern-Kind-Verhältnis verwendet das Zivilgesetzbuch von Louisiana noch immer den Begriff der elterlichen Gewalt von Vater und Mutter während ihrer Ehe über ihr minderjähriges Kind. Die elterliche Gewalt beinhaltet Rechte und Pflichten der räumlichen Betreuung, Beaufsichtigung, Beschützung, Maßregelung und Erziehung des Kindes. Allerdings kann das Kind gerichtlich, durch Heirat oder öffentliche Urkunde auch aus der Gewalt entlassen werden. Das Rechtsinstitut der Gewaltentlassung wird in Louisiana nach französischem Modell als Emanzipation (*emanzipation*) bezeichnet. Ein nicht gewaltentlassener Minderjähriger wird nach der Auflösung der Ehe seines Vaters und seiner Mutter oder ihrer Trennung der Gewalt eines Vormundes unterstellt.

Die personenrechtlichen Vorschriften des Zivilgesetzbuchs von Louisiana schließen mit der Entmündigung als Schutzinstitut für Erwachsene. Diese wird vom Gericht entweder vollständig oder beschränkt für Menschen angeordnet, die nicht mehr für sich selbst und ihr Gut sorgen können. Die Entmündigung bewirkt einen Zustand gesetzlicher Geschäftsunfähigkeit des Mündels. Zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Mündels setzt das Gericht einen Pfleger ein. Aber auch ohne förmliche und vollständige Entmündigung können in Louisiana geistig Behinderte unter ständige Vormundschaft gestellt werden. Im deutschsprachigen Raum gibt es die Entmündigung nur noch im italienischen Südtirol und der deutschsprachigen Gemeinschaft in Belgien. Dagegen ist sie in der Schweiz von der gestuften Beistandschaft, die auf kantonaler und städtischer Ebene organisiert wird, ersetzt worden. In Deutschland können Erwachsene nicht mehr entmündigt und unter Vormundschaft gestellt werden. Hier ordnet das Gericht stattdessen eine rechtliche Betreuung an, die dem österreichischen Schutzinstitut der Sachwaltschaft vergleichbar ist.

## Zweites Buch

Das zweite Buch des Zivilgesetzbuchs von Louisiana (Art. 448 bis 869) behandelt das Sachenrecht, also die Einteilung der Sachen, das Eigentum, die Dienstbarkeiten und Baulasten, die Grenzen und das Miteigentum. In Louisiana ist das Eigentum systembestimmendes Rechtsinstitut, denn im dritten Buch geht es sodann um die Arten, dieses zu erwerben.

Im Gegensatz zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch definiert das Zivilgesetzbuch von Louisiana den Sachbegriff nicht. Um die Vielfalt möglicher Fallgestaltungen zu erfassen, operiert es mit Grundeinteilungen. So wird beispielsweise zwischen öffentlichen und privaten, beweglichen und unbeweglichen, und körperlichen und unkörperlichen Sachen unterschieden. Damit enthält das Zivilgesetzbuch von Louisiana auch wichtige öffentlich-rechtliche Bestimmungen, die nicht nur Sachen im Eigentum des Bundesstaates oder seiner Gebietskörperschaften in ihrer öffentlich-rechtlichen Eigenschaft (wie etwa die Wasser und Gründe schiffbarer natürlicher Gewässer im Bundesstaat oder öffentliche Plätze in Gemeinden) betreffen, sondern auch den Gemeingebrauch, dem auch private Sachen (wie etwa die Ufer schiffbarer Flüsse) unterworfen sein können. Die vor allem wasserbezogenen Regelungen sind nicht überraschend, wenn man bedenkt, dass ein erheblicher Teil des Bundesstaates ständig oder zeitweise unter Wasser steht. Ein weiterer bedeutender Unterschied zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch besteht darin, dass Rechte und Klagen in Louisiana (unkörperliche) Sachen sind.

Wie in den meisten Rechtsordnungen des Civil Law unterliegen die Sachenrechte in Louisiana einem numerus clausus. Sie umfassen das Eigentum, persönliche Dien-



stbarkeiten und Grunddienstbarkeiten, und andere dinglichen Rechte, die das Gesetz gestattet.

Der Eigentumsbegriff des Zivilgesetzbuchs von Louisiana ist, dem französischen post-feudalen Modell folgend, weit gefasst. Das Eigentum verleiht dem Eigentümer die unmittelbare, sofortige und ausschließliche Gewalt über eine Sache, wobei diese nicht absolut ist, da sie innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die gesetzlich bestimmt sind, ausgeübt wird. Wie das römische Recht bündelt das Eigentum drei Rechte: den Gebrauch (*usus*), den Genuss (*fructus*) und die Verfügungsmacht (*abusus*). Nur wer alle drei Rechte in sich vereint, ist Eigentümer. Dieses Verständnis erklärt auch die mögliche Zerlegung des Eigentums. So ist beispielsweise derjenige, dem dinglich der Gebrauch und der Genuss zusteht, Nießbraucher. Im Common Law dagegen ist, abgesehen von der aus der Sicht des Civil Law überkommenen Terminologie, die Erklärungslage komplizierter. Hier arbeitet man mit der Unterscheidung zwischen dem Eigentum (*legal title*) und einem dinglichen Recht als Teil des unbeweglichen Vermögens (*equitable interest*), das beispielsweise in Bezug auf den Grundbesitz ein Nutzungsrecht auf Lebenszeit (*life estate*) gewährt. In Louisiana wird der Umfang des Eigentums durch die Vorschriften über den Zuwachs abgesteckt. Freiwillig übertragen wird das Eigentum im Wege der bloßen Übereinkunft der Parteien. Louisiana folgt also dem französischen Konsensualprinzip. Die Übergabe (für bewegliche Sachen) und die Eintragung (für unbewegliche Sachen) als solche sind keine Wirksamkeitsvoraussetzungen im Verhältnis von Übertragendem und Erwerber. Allerdings ist ohne diese Publizitätsakte die Übertragung der Sache Dritten gegenüber nicht wirksam. In Louisiana wird im Zusammenhang mit der Eintragung in den öffentlichen Büchern auch von der *Public Records Doctrine* gesprochen. Für die Eintragung genügt, dass die Unterlagen dem Buchbeamten der Gemeinde, in der die unbewegliche Sache belegen ist, übergeben werden. Ein dem modernen deutschen Recht entsprechendes Grundbuchamt gibt es in Louisiana nicht, sondern die Situation entspricht der vor Erlass des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Aufgrund des *nemo iuris*-Satzes hat das Zivilgesetzbuch von Louisiana den sofortigen gutgläubigen Erwerb des Eigentums vom Nichtberechtigten fast gänzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme gilt für den Erwerber körperlicher beweglicher Sachen in gutem Glauben und zu einem angemessenen Preis. Dieser behält das Eigentum an der Sache, auch wenn der Rechtstitel des Übertragenden wegen eines Willensmangels aufgehoben wird. Eine abhanden gekommene Sache kann schlechthin nicht gutgläubig erworben werden. Allerdings kann der Besitzer, der diese in gutem Glauben in einer öffentlichen Versteigerung oder von einem Händler, der üblicherweise ähnliche Dinge verkauft, gekauft hat, solange einbehalten, bis ihm der Eigentümer den Kaufpreis ersetzt. Im Zusammenhang mit dem gutgläubigen Erwerb beweglicher Sachen hat der Gesetzgeber zugunsten des Eigentumsschutzes eine Vorschrift ersatzlos

gestrichen, die es einem gutgläubigen Erwerber erlaubt hatte, das Eigentum an einer körperlichen beweglichen Sache von einem anderen als dem wahren Eigentümer zu erwerben, wenn der Übertragende mit Einwilligung des Eigentümers (etwa als Pfandnehmer, Mieter oder Verwahrer) im Besitz der Sache war.

Das Eigentum kann allerdings auch ohne freiwillige vertragliche Übereinkunft erworben werden. Hier sind vor allem die gesetzliche und die gewillkürte Erbfolge sowie die Ersitzung und die Aneignung zu nennen. Diese Arten des Eigentumserwerbs sind im dritten Buch geregelt. Geschützt wird das Eigentum vor allem durch die Vindikationsklage (*revendicatory action*) und deliktisch gestützte Störungsklagen, beispielsweise wegen Hausfriedensbruch (*trespass*) oder schädlicher Einwirkungen (*nuisance*). Geht es um die Herausgabe unbeweglicher Sachen, ist zu beachten, dass dem Kläger die *probatio diabolica* aufgebürdet wird, wenn die Beklagte über ein Jahr hinweg im Besitz der Sache gewesen ist. Dies bedeutet in der Regel, dass der Kläger dann die Rechtstitel von seiner Person über seine Vorgänger bis hin zum ursprünglichen Landpatent lückenlos nachweisen muss, um mit seiner petitorischen Klage durchzudringen.

Im Anschluss an das Eigentum behandelt das Zivilgesetzbuch von Louisiana die zulässigen Zerlegungen und Abwandlungen des Eigentums. Zerlegungen des Rechtesbündels aus Gebrauch, Genuss und Verfügungsmacht führen zu Dienstbarkeiten. Die wichtigste persönliche Dienstbarkeit in Louisiana ist der Nießbrauch. Da in der Praxis ein Testament nur in relativ wenigen Fällen errichtet wird, spielt in Louisiana insbesondere der gesetzliche Nießbrauch für den überlebenden Ehegatten eine bedeutende Rolle. Wird der verstorbene Ehegatte von Abkömmlingen überlebt, so soll der überlebende Ehegatte einen Nießbrauch an dem Anteil des Verstorbenen am Errungenschaftsgut insoweit erhalten, als der Verstorbene nicht testamentarisch über diesen verfügt hat. Diese Regelung ist vor allem dazu gedacht, dem überlebenden Ehegatten den Verbleib im Familienheim zu sichern. Die Merkmale des Nießbrauchs ändern sich wie im deutschen Recht mit der Beschaffenheit der Sache, je nachdem ob sie verbrauchbar oder unverbrauchbar ist. Ist die Sache verbrauchbar, wird der Nießbraucher ihr Eigentümer. Er kann sie nach seinem Belieben verbrauchen, veräußern oder beleihen. Nach Beendigung des Nießbrauchs ist er verpflichtet, dem bloßen Eigentümer entweder den Wert, den die Sachen zur Zeit der Bestellung des Nießbrauchs hatten, zu entgelten oder ihm Dinge derselben Anzahl und Güte zurückzustellen. Ist die Sache aber unverbrauchbar, hat der Nießbraucher das Recht, sie zu besitzen und zu genießen, allerdings ist er verpflichtet, ihren Bestand zu erhalten, sie wie ein umsichtiger Verwalter zu behandeln und sie nach Beendigung des Nießbrauchs an den bloßen Eigentümer zurückzugeben. Der Nießbraucher kann nur dann über unverbrauchbare Sachen verfügen, wenn ihm dieses Recht ausdrücklich gewährt worden ist. Das Recht, über unverbrauchbare Sachen zu verfügen, beinhaltet die Rechte, die Sache zu vermieten, zu



veräußern und zu beleihen. Handelt es sich bei der Verfügung um eine Schenkung, muss jenes Recht ausdrücklich erteilt werden.

In Louisiana gibt es dreierlei Arten von Grunddienstbarkeiten. Eine Grunddienstbarkeit kann sich einmal aus der natürlichen Belegenheit der Grundstücke ergeben, so wie beispielsweise im Falle des natürlichen Abflusses. Gesetzliche Dienstbarkeiten werden Grundstücken kraft Gesetzes auferlegt. Beispiele sind die Beschränkungen der Eigentumsnutzung in der Nachbarschaft oder das Recht auf Durchfahrt für ein eingeschlossenes Gut. Schließlich werden freiwillige oder vertragsmäßige Dienstbarkeiten durch Rechtsgeschäft oder Bestimmung des Eigentümers begründet. Die Ersitzung ist auf offenkundige Dienstbarkeiten beschränkt. Beispiele für freiwillige Grunddienstbarkeiten sind etwa die Rechte auf Abstützung, Überhang, Traufe Aussicht, Licht, Durchfahrt, Weide sowie das Verbot, Aussicht oder Licht zu beeinträchtigen. Ob es sich bei einer Dienstbarkeit um eine reale Grunddienstbarkeit, die von den betroffenen Gütern untrennbar ist, oder eine persönliche Dienstbarkeit des Gebrauchsrechts, das vererblich und übertragbar ist, handelt, ist anhand gesetzlicher Auslegungsregeln zu ermitteln, wenn das Rechtsgeschäft selbst hierzu schweigt.

Baulasten in Louisiana werden von dem Eigentümer einer unbeweglichen Sache in Ausführung eines allgemeinen, durchführbaren und einhaltbaren Plans auferlegt. Dieser Plan regelt Baunormen, bestimmte Nutzungen und Verbesserungen. Baulasten sind typisch für neu erschlossene Wohnsiedlungen, wobei der Bauträger in dem Plan den zukünftigen Eigentümern nicht nur Verbote (wie etwa das Aufstellen von Werbeplakaten), sondern auch allgemeine Handlungspflichten (wie etwas das regelmäßige Mähen des Rasens) auferlegen kann.

Neben der möglichen Zerlegung des Eigentums, die zu Dienstbarkeiten führen, erlaubt das Sachenrecht in Louisiana auch Abwandlungen des Eigentums – das ungeteilte Miteigentum und die Treuhand. Anders als bei einer Zerlegung des Eigentums in seine drei Bausteine und deren Zuteilung an verschiedene Personen, betrifft die Abwandlung das Innenverhältnis der Beteiligten, die nach Außen aber alle Elemente des Eigentums in sich vereinen. In Louisiana wird das Eigentum von zwei oder mehr Personen in ideellen Anteilen an derselben Sache als ungeteiltes Miteigentum bezeichnet. Das Zivilgesetzbuch von Louisiana hat die Rechtsprechung zum Miteigentum kodifiziert. Nach französischer Tradition ist das Miteigentum ein künstlicher Zustand mit schwerfälligen, oftmals streitstiftenden Regeln (*communio est mater rixarum*) für den Gebrauch und die Verwaltung der Sache selbst. Diese werden dadurch austariert, dass es jedem Miteigentümer jederzeit freisteht, die außergerichtliche oder gerichtliche Teilung zu betreiben. Die Teilung führt dann zu einer Lokalisierung der Anteile – entweder in Natur oder durch öffentliche Versteigerung. Anders als in anderen Mischrechtsordnungen ist die Treuhand nicht im Zivilgesetzbuch, sondern in den spezialgesetzlichen

Vorschriften des Treuhandgesetzes geregelt. Die Treuhand ist eine Rechtsbeziehung aus dem Common Law. Sie wird von einem Treugeber entweder unter Lebenden oder von Todes wegen errichtet, um Vermögenswerte zugunsten eines Begünstigten oder für einen bestimmten (etwa wohltätigen) Zweck abzusondern und der gebundenen Verwaltung durch einen Treuhänder zu unterstellen.

### Drittes Buch

Das dritte Buch (Art. 870 bis 3.515) stellt den umfangreichsten Teil des Zivilgesetzbuchs von Louisiana. Hier finden sich vor allem die verschiedenen Arten, das Eigentum an Sachen zu erwerben und zu verlieren: gesetzliche Nachfolgerechte, letztwillige Verfügungen und Schenkungen, unerlaubte Handlungen, Gemeinschaftsgut und Verträge (Verkauf, Bestand, Gesellschaft, Leihe, Hinterlegung, Hypothek, Auftrag, Bürgschaft, Vergleich und Pfand).

Die erbrechtlichen Vorschriften des Zivilgesetzbuchs von Louisiana folgen dem französischen Modell. Grundsätzlich verteilen die Regeln für die gesetzliche Erbfolge die Vermögenswerte des Verstorbenen beginnend mit den Kindern und dem Ehepartner bis hin zu Abkömmlingen, Vorfahren und Abkömmlingen von Vorfahren. Hierbei sind zwei Gesichtspunkte entscheidend: einmal, ob es sich bei dem Gut des Verstorbenen um Errungenschaftsgut oder Eigengut handelt; und zum anderen, in welchem Verwandtschaftsgrad zum Verstorbenen das einzelne Familienmitglied steht. Hatte der Verstorbene zum Beispiel Kinder, so erben diese sein Eigengut und das bloße Eigentum seines hälftigen Anteils am Errungenschaftsgut, vorbehaltlich des Nießbrauchs seines überlebenden Ehepartners. Sind aber keine Kinder vorhanden, so geht das Errungenschaftsgut an den überlebenden Ehegatten. Für Eigengut gibt es für die gesetzlichen Erben fünf Ordnungen, wobei in jeder Ordnung der dem Verstorbenen nächste Erbe zur Erbfolge berufen ist. Nach dem Repräsentationsprinzip tritt der Eintretende in die Stelle, den Grad und die Rechte des Ausgefallenen, wie beispielsweise im Fall des Vorversterbens oder der Erbnunwürdigkeit. In der geraden absteigenden Linie findet der Eintritt uneingeschränkt statt. Wie in den meisten Rechtsordnungen ist ein Erbe nicht dazu verpflichtet, Erbrechte anzunehmen. Er kann einige jener Rechte annehmen und andere ausschlagen. Eine Annahme oder Ausschlagung vor dem Tod des Verstorbenen ist unheilbar nichtig. Eine besondere Rolle im Erbrecht von Louisiana nimmt die Ausgleichung ein. Darunter versteht man die wertmäßige oder tatsächliche Rückgabe an die Erbschaftsmasse, die ein Erbe für Gut vornimmt, das er im Voraus für seinen Anteil oder anderweitig erhalten hat, so dass dieses Gut zusammen mit den anderen Vermögenswerten aus der Erbschaft geteilt werden kann. Die Ausgleichung ist aber nicht nur im Civil Law als „*collatio bonorum*“, sondern auch dem Common Law als „*hotchpot*“ bekannt. Hinter der Ausgleichung steht die Vermutung, dass der Verstorbene den Gang des Intestaterbrechts nicht habe abändern wollen.

Die testamentarische Erbfolge regelt das Zivilgesetzbuch von Louisiana als Schenkung von Todes wegen. Es gibt zwei Testamentsformen: das eigenhändig geschriebene und das notarielle. Ein Testament ist eigenhändig, wenn es als Ganzes in der Handschrift des Erblassers niedergeschrieben, datiert und unterschrieben ist. Für die Datierung reicht es aus, wenn der Tag, der Monat und das Jahr aus den Angaben im Testament hinreichend bestimmbar sind. Ein Testament ist notariell, wenn der Erblasser in Gegenwart eines Notars und zweier befähigter Zeugen erklärt oder bedeutet, dass es sich um sein Testament handelt, und er dieses mit seinem Namen am Ende und auf jeder weiteren einzelnen Seite unterschreibt. Sonderregeln bestehen, wenn der Erblasser nicht im Stande ist, mit seinem Namen zu unterschreiben oder Geschriebenes zu lesen oder wenn der Erblasser an einer Sinnesbehinderung leidet. Das geheime oder mystische Testament gibt es in Louisiana nicht mehr. Ebenso wenig ist, anders als in Deutschland, das gemeinschaftliche Testament erlaubt. Das gleiche gilt für Erbverträge, es sei denn, es handelt sich um eine voreheliche Vereinbarung. In Louisiana gibt es drei Arten letztwilliger Verfügungen. Bei einem Universalvermächtnis handelt es sich um eine Verfügung über den gesamten Nachlass. Dagegen wird eine Verfügung, durch die der Erblasser einen Bruchteil oder einen gewissen Teil des Nachlasses vermacht, als Erbeilvermächtnis bezeichnet. Wenn ein Vermächtnis weder universal noch allgemein ist, spricht man von einem Erbstückvermächtnis. Im Allgemeinen soll eine letztwillige Verfügung so ausgelegt werden, dass sie ihre Wirkung entfalten kann, und nicht so, dass sie keinerlei Wirkung auslöst. So haben etwa Gerichte in Louisiana die Worte „life estate“ in einem Testament wirksamkeitserhaltend als Nießbrauch ausgelegt.

Im Vergleich zum deutschen Recht ist das Pflichtteilsrecht im Zivilgesetzbuch von Louisiana erheblich beschnitten. Pflichtteilsberechtigte sind in Louisiana nur schutzbedürftige Abkömmlinge des ersten Grades, die entweder 23 Jahre oder jünger sind, oder die zur Zeit des Todes des Verstorbenen wegen geistiger Unzurechnungsfähigkeit oder körperlicher Gebrechen ständig nicht dazu in der Lage sind, für sich selbst Sorge zu tragen oder ihre Nachlässe zu verwalten. Der Pflichtteil ist in Louisiana ein dingliches Noterbrecht, das den Schenker in seiner Verfügungsfreiheit beschränkt. So dürfen Schenkungen eine gesetzlich bestimmte Quote am Gut des Schenkers nicht übersteigen – drei Viertel, wenn der Schenker bei seinem Tod einen Pflichtteilsberechtigten hinterlässt; und die Hälfte, wenn er bei seinem Tod einen oder mehr Pflichtteilsberechtigte hinterlässt.

Das Zivilgesetzbuch von Louisiana verbietet fideikommissarische Substitutionen außerhalb des Anwendungsbereichs der Treuhand. Danach ist eine Verfügung, durch welche eine Sache zu Volleigentum zunächst an einen Beschenkten, den man den Eingesetzten nennt, mit einer Auflage geschenkt wird, die Sache zu bewahren und später einem anderen Beschenkten, den man den Nachberufenen nennt, zu übergeben, sowohl in Bezug auf den Eingesetzten als auch den Nachberufenen

nichtig. Das Verbot verhindert also, dass die *mortmain* den Ersteingesetzten seiner Testierfreiheit beraubt. Erlaubt dagegen ist die gemeine oder direkte Substitution, also eine Verfügung, durch welche ein Dritter berufen wird, eine Schenkung oder ein Vermächtnis für den Fall anzutreten, dass der Beschenkte oder der Vermächtnisnehmer dies nicht unternimmt. Das Common Law löst die Frage, für welche Dauer ein Zustand der Teileigentumsbindung zulässig ist, über die Regel gegen Verfügungen auf ewige Zeiten (*Rule against Perpetuities*).

Neben der Schenkung von Todes wegen bildet die Schenkung unter Lebenden die andere Untergruppierung im Recht der Schenkung und ist daher nicht im Obligationenrecht des Zivilgesetzbuchs von Louisiana geregelt. Wie nach deutschem Recht ist sie ein Vertrag, mit dem der Schenker dem Beschenkten eine Sache überträgt, ohne eine entsprechende Gegenleistung zu erhalten. Eine Schenkung muss notariell beurkundet werden, es sei denn, es handelt sich um eine Handschenkung. Ansonsten ist sie unheilbar nichtig. Besondere Formvorschriften gelten für die Schenkung bestimmter unkörperlicher beweglicher Sachen (beispielsweise Handlungspapiere und Anlagevermögen). Grundsätzlich ist eine Schenkung nicht widerruflich. Ausnahmen greifen bei Undank oder im Falle des Nichteintritts oder der Nichterfüllung einer Bedingung ein.

Das Obligationenrecht des Zivilgesetzbuchs von Louisiana beruht traditionell auf französischer Vorlage. Inwieweit sich die erst kürzlich in Kraft getretene Reform des französischen Schuldrechts auch auf Louisiana auswirken wird, steht im Raum. Wie in Frankreich versteht man in Louisiana ganz allgemein unter einer Verbindlichkeit eine Rechtsbeziehung zwischen zwei Personen, die den Schuldner gegenüber dem Gläubiger verpflichtet, eine Leistung zu erbringen. Die Leistung kann darin bestehen, etwas zu geben, zu tun oder zu unterlassen. Verbindlichkeiten entstehen aus Verträgen oder anderen Willenserklärungen. Sie erwachsen aber auch unabhängig von einer Willenserklärung unmittelbar kraft Gesetzes, so wie beispielsweise die unerlaubte Handlung, die Geschäftsführung ohne Auftrag, die ungerechtfertigte Bereicherung und sonstige Handlungen oder Tatsachen.

Das Zivilgesetzbuch von Louisiana stellt das Obligationenrecht unter das Leitmotiv der Fairness, was von manchem Juristen des Common Law als moralisierend empfunden wird. So sind beispielsweise Schuldner und Gläubiger gehalten, sich in allem, was die Verbindlichkeit betrifft, also von der Vertragsverhandlung über das Zustandekommen bis hin zur Erfüllung eines Vertrags, nach Treu und Glauben zu verhalten. Der Grundgedanke der Fairness spielt auch in die Sichtweise zur *Maxime caveat emptor*. Anders als im traditionellen Common Law, das den Käufer zunächst dafür verantwortlich macht, ob er mängelfreie Waren erhielt, erlaubt das Zivilgesetzbuch von Louisiana dem Käufer die Wandelung für Sachmängel. Anzumerken ist aber, dass inzwischen international die *due diligence* vor allem bei Unternehmenskäufen das Käuferrisiko zumindest senkt und die anderen U.S. Bundesstaaten im

Rahmen des Verbraucherschutzes einen Rechtsbehelf aus Garantie entwickelt haben, der der Wandelungsklage ähnelt. Als weitere Verkörperung des Fairnessgedankens tariert die Verkürzung, also die *laesio enormis*, Äquivalenzstörungen aus. So kann der Verkauf einer unbeweglichen Sache wegen Verkürzung aufgehoben werden, wenn der Kaufpreis zur Zeit des Vertragsschlusses weniger als die Hälfte des marktgerechten Preises der unbeweglichen Sache beträgt. Verkürzung kann allerdings nur vom Verkäufer geltend gemacht werden, nicht aber von einem Käufer, der zu viel gezahlt hat. Zudem kann Verkürzung nur bei Verkäufen von körperlichen unbeweglichen Sachen verlangt werden. Damit sind beispielsweise Dienstbarkeiten nicht erfasst. Ebenso dem Leitmotiv der Fairness entspringt das Rechtsinstitut des „barmherzigen Samariters“ – die *negotiorum gestio*, also die Geschäftsführung ohne Auftrag. Schließlich ist das Recht der ungerechtfertigten Bereicherung in Louisiana zu nennen, das ausgehend vom Satz des Pomponius, dass jemand, der ohne Verpflichtungsrund auf Kosten eines anderen bereichert worden ist, zur Ausgleichung in dem Umfang verpflichtet ist, in dem er bereichert oder der andere entreichert worden ist, die Rechtsprechung zur Versionsklage (*actio de in rem verso*) kodifiziert.

Das Deliktsrecht des Zivilgesetzbuchs von Louisiana ruht auf dem Gedanken der sozialen Verantwortlichkeit des Einzelnen. Ausgangspunkt ist nach Napoleonischem Modell der Grundsatz der Verschuldenshaftung. Einzelvorschriften regeln sodann die Haftung für Dritte und die Haftung für vermutetes Verschulden. Im Gegensatz zu anderen Bundesstaaten wird in Louisiana Strafschadensersatz (*exemplary damages*) nur in gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen erlaubt, wie beispielsweise für Verletzungen, die durch die mutwillige und rücksichtslose Missachtung der Rechte und Sicherheit anderer durch einen betrunkenen Schädiger verursacht wurden. Traditionell erfolgt in Louisiana bei Mitverschulden eine Quotelung der verschuldensbedingten Anteile an der Verletzung. Diesen, auch als *comparative negligence* bekannten, Ansatz haben inzwischen auch die meisten anderen Bundesstaaten übernommen. Das strenge Common Law der *contributory negligence* hatte den Schadensersatz des Geschädigten gesperrt, wenn dieser auch nur minimal zu seiner Verletzung beigetragen hatte.

Das Vertragsrecht des Zivilgesetzbuchs von Louisiana ist der Privatautonomie verschrieben. Grundsätzlich ist der Vertrag das von den Vertragsparteien geschaffene Recht. Neben der Schenkung unter Lebenden bilden der Kauf und der Tausch die Dreiheit der eigentumsübertragenden Konsensualverträge im Zivilgesetzbuch von Louisiana. Dagegen sind das Darlehen (*mutuum*), die Gebrauchsleihe (*commodatum*), die Hinterlegung und das Pfand Realverträge, bei denen die Hingabe der Leistung als reales Moment hinzukommen muss.

Im Kaufrecht des Zivilgesetzbuchs von Louisiana besteht einer der wichtigen Unterschiede zum deutschen Recht darin, dass der Eigentumsübergang schon un-

mittelbar mit dem Kaufabschluss selbst zustande kommt. In Louisiana wird der Werklieferungsvertrag nicht als Vertragstyp, sondern als Unterfall der Verdingung von Diensten oder Arbeitskraft behandelt. Dies bedeutet, dass man einen Vertrag als Kaufvertrag oder Werkvertrag einordnen muss. So sprechen zum Beispiel Kundenwünsche für einen Werkvertrag.

Der Bestand umfasst im Zivilgesetzbuch von Louisiana die Wohnraummiete (wenn die Sache zu Wohnzwecken genutzt werden soll), die Landwirtschaftspacht (wenn die Sache eine Grundfläche ist, die landwirtschaftlich genutzt werden soll), die Mineralrohstoffverpachtung (wenn die Sache zur Erzeugung von Mineralrohstoffen genutzt werden soll), die Geschäftsraummiete (wenn die Sache geschäftlich oder gewerblich genutzt werden soll) oder die Verbrauchermiete (wenn die Sache bewegliches Gut ist, das dem persönlichen oder häuslichen Gebrauch des Bestandnehmers dienen soll, ohne seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet zu werden). Der Bestand ist grundsätzlich formfrei. Allerdings ist der Bestand über eine unbewegliche Sache Dritten gegenüber nur bei Eintragung wirksam. Obwohl die Vorschriften über die Jahre hinweg mieterfreundlicher geworden sind, laufen auf Gemeindeebene zur Zeit dennoch Initiativen, den Mieterschutz, etwa durch jährliche Inspektionen des Mietobjekts, weiter zu stärken.

Im Gesellschaftsrecht regelt das Zivilgesetzbuch von Louisiana nunmehr die Gesellschaft bürgerlichen Rechts und die Kommanditgesellschaft. Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Kapitalgesellschaften finden sich in Einzelgesetzen, die das Modellgesetz zum Körperschaftsrecht der amerikanischen Anwaltsvereinigung auf Louisiana zugeschnitten haben. Ähnliches gilt auch auf dem Gebiet des Handelsrechts. Louisiana hat, abgesehen vom Recht des Kaufes und Bestandes, weitgehend die Vorschriften des Einheitlichen Handelsgesetzbuchs (Uniform Commercial Code), ein gemeinsames Projekt der Nationalen Konferenz der Kommissare für Einheitliche Staatengesetze (National Conference of Commissioners on Uniform State Laws) und des Instituts für amerikanisches Recht (American Law Institute), transponiert.

Im Recht der Sicherheiten regelt das Zivilgesetzbuch von Louisiana ein Quartett: die Bürgschaft, das Vorzugsrecht, die Hypothek und das Pfand. In Louisiana werden Vorzugsrechte nicht vereinbart, sondern sie entstehen kraft Gesetzes. Zahlreiche Einzelvorschriften des Zivilgesetzbuchs von Louisiana gewähren dem Gläubiger das Recht, sich entweder aus einzelnen Vermögensgegenständen oder dem gesamten Gut des Schuldners bevorzugt zu befriedigen.

Die besitzgestützten Erwerbsarten des Eigentumserwerbs umfassen die Aneignung und die Ersitzung. Besitz beschreibt in Louisiana die tatsächliche Beziehung zu einer Sache. Gemäß seiner subjektiven Definition erfordert der Besitz, dass der Besitzer nicht nur die Kontrolle über die Sache ausübt, sondern auch den Besitzwillen aufweist, die Sache so wie ein Eigentümer zu besitzen. Hat jemand die